WASSERGENOSSENSCHAFT 9184 St. Jakob i. Ros. Tel.: 0676 4248576



St. Jakob, am 2010-04-07

WASSERVERSORGUNGSORDNUNG

mit welcher der Anschluß an die Versorgungsleitungen, die Benützung der Wasserversorgungsanlage und die damit verbundene Kostentragung geregelt bzw. festgelegt wird:

ALLGEMEINES:

Die Wassergenossenschaft St. Jakob i. Ros., im folgenden kurz WG St. Jakob genannt, hat die Aufgabe, den festgelegten Versorgungsbereich mit Trink-, Nutz- und Löschwasser abzudecken, wobei der Trinkwasserversorgung der Vorzug zukommt.

Die Eigentümer von an die Wasserversorgungsanlage (WVA) angeschlossenen Grundstücken haben für alle Schäden aufzukommen, die der WG St. Jakob durch Vernachlässigung ihrer mit der Wasserversorgungsordnung und sonstiger Bestimmungen übertragenen Pflichten entstehen.

GELTUNGSBEREICH:

- 1. Diese Wasserversorgungsordnung findet auf alle im Versorgungsbereich gelegenen Eigentümer von Objekten und Liegenschaften, im folgenden kurz Abnehmer genannt, Anwendung, einschließlich der an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind, oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde.
- 2. Die Bestimmungen des Gemeindewasserversorgungsgesetzes LGBI. Nr. 107/97 in der jeweils geltenden Fassung die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bzw.Satzungen, soweit für die WG St. Jakob anwendbar, werden durch die Wasserversorgungsordnung nicht berührt.

BENÜTZUNGSPFLICHT:

Die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, sind verpflichtet, ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der WVA St. Jakob zu decken. Bei Eigenversorgungsanlagen, soweit rechtlich zulässig, ist auf jeden Fall das Trinkwasser aus der Versorgungsanlage der WG St. Jakob zu entnehmen.

VERSORGUNGSLEITUNGEN:

Versorgungsleitungen sind jene Leitungen, die der Versorgung mit Wasser für die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke dienen; sie sind Bestandteil der WVA und werden von der WG St. Jakob als solche festgelegt bzw. bestimmt.

ZULEITUNGEN (ANSCHLUSSLEITUNGEN):

- 1. Zuleitungen (Anschlußleitungen) sind jene Leitungen, die an die Versorgungsleitung anschließen und zur Versorgung einzelner im Versorgungsbereich liegender Objekte bzw. Liegenschaften bestimmt sind.
- 2. Zu den Liegenschaften, deren Grundstücke mit Wasser zu versorgen sind, gehören ab der Abzweigvorrichtung (T-Stück oder Anbohrschelle) jedenfalls die Zuleitungen (Anschlußleitungen) einschließlich des Absperrventils (Hausanschluß-Schieber), sowie die Innenleitung des an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstückes einschließlich der Absperrvorrichtung; sie gehören nicht zur Wasserversorgungsanlage.

3. Die an das Versorgungssystem der WG St. Jakob angeschlossene "Bezuganlage" des Abnehmers darf in keiner körperlichen oder hydraulischen Verbindung mit anderen Wasserversorgungssystemen stehen.

HYDRANTEN:

Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie der **FEUERLÖSCHGRUNDVERSORGUNG**.

Jede andere Benützung bedarf der **ausdrücklichen Bewilligung** durch die WG St. Jakob.

WASSERZÄHLER:

- 1.) Die Wasserzähler gehören zur Wasserversorgungsanlage, die von der WG St. Jakob zur Verfügung gestellt werden. Subzähler sind Eigentum des jeweiligen Wasserabnehmers.
- 2.) Die Wasserzähler gelten als Meßgeräte und unterliegen der Eichpflicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.) Wasserzähler dürfen ausschließlich nur von Organen der WG St. Jakob oder eines hiezu beauftragten befugten Unternehmens ein- und ausgebaut werden.
- 4.) Schäden, die durch mangelnde oder unsachgemäße Frostabsicherung am Wasserzähler entstehen, sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.
- 5.) Die Abnehmer sind verpflichtet, Organgen oder Beauftragen der WG St. Jakob einen ungehinderten Zutritt zu den Wasserzähleinrichtungen zu ermöglichen.
- 6.) Ist der Zutritt zur Wasserzähleinrichtung oder dessen Ablesung nicht möglich, hat die WG St. Jakob einen geschätzten Betrag in Rechnung zu stellen, dies solange bis die Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer erfolgt ist.

ERRICHTUNG und ERHALTUNG von ZULEITUNGEN (ANSCHLUSSLEITUNGEN):

- 1.) Eigentümer von an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücken sind verhalten,
 - der WG St. Jakob i. Ros. die Anschlußabsicht schriftlich anzuzeigen
 - der WG St. Jakob i. Ros. vor Ausführung des Anschlusses oder vor jeder Erweiterung der Innenleitung sind für die Ermittlung des künftigen Wasserbedarfes die erforderlichen Unterlagen vorzulegen
 - nach Maßgabe des § 3 Gemeindewasserversorgungsgesetz die Herstellung, Erhaltung und Änderung der Zuleitungen, sowie die unverzügliche Behebung festgestellter Mängel an denselben auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen. Die kann, soweit es erforderlich oder zweckmässig ist, durch die WG St. Jakob i. Ros. auf Kosten der Abnehmer erfolgen.
 - Sollte ein Anschluß vor Baugenehmigung errichtet werden, so tritt eine Pauschalvorschreibung nach jeweiligem Beschluß in Kraft. Nach geg. Baubescheid wird dieser Betrag bei der Anschlußgebührenberechnung in Abzug gebracht.
- 2.) Das Auftauen zugefrorener Zuleitungen ist auf Kosten und Gefahr der Liegenschaftseigentümer zu veranlassen. Damit im ursächlichen Zusammenhang notwendig werdende Ersatzwasserversorgungsleitungen werden von der WG St. Jakob errichtet. Im Wiederholungsfalle sind die damit verbundenen Material- und Arbeitskosten der WG St. Jakob zu ersetzen. Ist der anfallende Wasserverbrauch mittels Wasserzähler nicht feststellbar, so ist der damit verbundenen Gebührenermittlung der Wasserverbrauch des Vorjahres zugrunde zu legen.

AUSFÜHRUNG des ANSCHLUSSES und der ZULEITUNGEN:

Soweit von der WG St. Jakob i. Ros. nichts anderes bestimmt wird, sind folgende Mindesterfordernisse zu erfüllen:

- 1.) Der Anschluß an die Versorgungsleitung hat laut Planskizze zu erfolgen
- 2.) Der Anschluß ist von Organen der WG St.Jakob bzw. von einem konzessionierten Installationsunternehmen herzustellen. Wasserabsperrungen, welche die Versorgungsleitung betreffen, dürfen nur im Einvernehmen mit der WG St. Jakob getätigt werden.
- 3.) Die Zuleitung ist in Rohren mit einem Mindestausmaß von 1 Zoll zu erstellen und in einer Tiefe von mindestens 1,60 Meter zu verlegen.
- 4.) Bei Verlegung von Kunststoffrohren (Hochdruckrohren) ist in 1 Meter Tiefe ein Leitungswarnband mit Metallstreifen in die Leitungstrasse einzulegen
- 5.) Unmittelbar nach dem errichteten Anschluß an die Wasserversorgungsleitung der WG St. Jakob ist eine entsprechende Absperrvorrichtung (Hausanschluß-Schieber) mit Straßenkappe einzubauen
- 6.) Vor der ersten Wasserentnahme ist ein Wasserzähler von Organen der WG St. Jakob i. Ros. auf einer hiefür geeigneten Montageplatte und an gut zugänglicher Stelle zu installieren.
- 7.) Sollten für die Herstellung der Zuleitung fremde Grundstücke beansprucht werden, so ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorher das Einvernehmen herzustellen und deren Zustimmung einzuholen.
- 8.) Sollte für die Verlegung der Zuleitung oder die Herstellung eines Anschlusses die Unterführung eines Weges notwendig sein, so ist ein Überschutzrohr einzubauen und dieses mit einer entsprechenden Betonschicht zu ummanteln. Nach Herstellung des Anschusses ist der Rohrgraben entsprechend einzuschlemmen, zu verdichten und, soweit vorhanden die Asphaltdecke wieder fachgerecht auszubessern und herzustellen. Handelt es sich um einen öffentlichen Weg im Sinne der Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 1978, so bedarf es dafür der gesonderten Bewilligung der Marktgemeinde bzw. des Straßenerhalters.
- 9.) Vor Wiederauffüllung des Leitungsgrabens ist die Anschlußleitung von der WG St. Jakob abzunehmen.

WASSERLIEFERUNG

- 1.) Sollte die WG St. Jakob i. Ros. durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder Wasserfortleitung gehindert sein, ruht die Versorgungspflicht bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- 2.) Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserlieferung, die infolge Wassermangels, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten auf Grund behördlicher Verfügungen oder unabwendbarer Ursachen erfolgen müssen, sind den Abnehmern durch öffentliche oder individuelle Bekanntmachungen mitzuteilen, es sei denn, daß wegen unerwartet auftretender Störungen/Reparaturen usw. ohne Verzug Maßnahmen gesetzt werden müssen.
- 3.) Die WG St. Jakob i. Ros. kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit eine über die Trinkwasserversorgung hinausgehende Beanspruchung des Versorgungssystems erfolgt.
- 4.) Wird Wasser unter Umgehung oder vor dem Einbau bzw. nach dem Ausbau von Wasserzähleinrichtungen vom Abnehmer ungezählt entnommen, so hat er hiefür einen pauschalen Schadenersatz zu leisten. Weitere Sanktionen kann sich die WG St. Jakob vorbehalten.
- 5.) Wasser darf nur für die eigenen und angemeldeten Zwecke verwendet werden. Ein Inverkehrbringen des von der WG St. Jakob i. Ros. gelieferten Trinkwassers als abgefülltes Trink- oder Tafelwasser ist unzulässig.

WASSERANSCHLUSSBEITRAG / WASSERBEZUGSGEBÜHREN:

1.) Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses festgesetzt. Dabei wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Gemeindewasserversorgungsgesetzes Bedacht genommen. Vorgeschrieben werden sie immer dem Grundstückseigentümer / Baurechtsinhaber / Eigentümer des Superädifikates.

- 2.) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers (Grundstückseigentümers) ist der WG St. Jakob binnen 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der WG St. Jakob verpflichtet.
- 3.) Das Wasserbezugsrecht bleibt bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Lieferung durch die Wassergenossenschaft St. Jakob. Nach Beendigung des Wasserbezuges wird die Zuleitung durch die WG St. Jakob auf Kosten des bisherigen Abnehmers stillgelegt.
- 4.) Bei einer vorgenommenen Erweiterung, Aufstockung von Objekten, Dachgeschoßausbauten und Errichtung von Anbauten bzw. Wohnraumbeschaffung werden jeweils 50% des gültigen Wasseranschlußbeitrages (Beitragssatz) auf Basis der ermittelten Bewertungseinheiten in Rechnung gestellt.

Die Wirksamkeit der Wasserversorgungsordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.